

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Nandlstadt“ und hat seinen Sitz in Nandlstadt.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Musik zu betreiben, junge Menschen in der Musik weiterzubilden, das Fortbestehen der Musik zu fördern, und
 - b) bei öffentlichen Auftritten Musik darzubieten.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur natürliche Personen (Def. BGB) sein.
2. Die Mitgliedschaft beginnt durch die schriftliche Beitrittserklärung.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied, die schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen muss,
 - b) Ausschluss, oder
 - c) Tod.

Anschrift:
Musikverein Nandlstadt e.V.
Buchenstraße 2, 85405 Nandlstadt
Mitglied im Musikbund Ober- und Niederbayern (MON)
und im Bayerischen Sängerbund (BSB)

Vorstand:
1. Vorstand: Thomas Häßler
2. Vorstand: Helmut Schraner
Kassier: Michael Kögl
Schriftführer: Todd Ingalls

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Hallertau
IBAN: DE39 7016 9693 0000 7342 41
BIC: GENODEF1RHT

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Absatz 1 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder fördern die Aufgaben und den Zweck des Vereins (nach § 2).
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der ihr zustehenden Rechte, zur Benutzung sämtlicher Vereinseinrichtungen sowie zum Besuch der Vereinsveranstaltungen.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet dazu, die in der Beitragssatzung festgesetzten Vereinsbeiträge zu leisten.
4. Alle Mitglieder sind gehalten, die Vereinsveranstaltungen zu besuchen und die an den Verein gestellten Aufgaben zu erfüllen. Dies beinhaltet auch, bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mitzuwirken.

Absatz 2 – Beitragssatzung

1. Die Vereinsbeiträge werden in einer separaten Beitragssatzung festgelegt.
2. Die Beitragssatzung wird durch eine erweiterte Vorstandschaft festgelegt und beschlossen. Alle zwei Jahre wird die Beitragssatzung überprüft und, falls erforderlich, angepasst.
3. Der Beschluss einer Änderung der Beitragssatzung und erforderliche Beitragsanpassungen bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft ausgesprochen werden, wenn das Mitglied:
 - a) seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, gegen Satzungsbestimmungen verstößt und dadurch die Interessen des Vereins schädigt,
 - b) seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus – trotz zweimaliger Aufforderung – nicht nachkommt,
 - c) oder aus einem anderen wichtigen Grund.
2. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied schriftlich begründet gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem betreffenden Mitglied rechtliches Gehör zu geben.
3. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die unverzüglich darüber zu befinden hat.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Absatz 1 – Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand gliedert sich in folgende Gremien:

- a) den geschäftsführenden Vorstand,
- b) die Vorstandschaft, und
- c) die erweiterte Vorstandschaft.

Absatz 2 – Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorstand und dem Zweiten Vorstand. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist für die rechtliche und finanzielle Leitung des Vereins verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Vertretung des Vereins nach außen,
 - b) die Finanzverwaltung und Haushaltsplanung,
 - c) der Abschluss von Verträgen,
 - d) die Mitgliederverwaltung, und
 - e) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen.
3. Der gesamte Vorstand oder einzelne Gremien des Vorstands werden vom Ersten Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des entsprechenden Gremiums des Vorstands dies verlangt.

Absatz 3 – Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) einem Ersten Kassier,
 - c) einem Zweiten Kassier,
 - d) einem Ersten Schriftführer, und
 - e) einem Zweiten Schriftführer.
2. Die Vorstandschaft ist für die Verwendung der Vereinsmittel und die operative Vereinsarbeit zuständig. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:
 - a) die Abstimmung von Budgets und Finanzplänen,
 - b) die Koordination von Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen,
 - c) die Unterstützung der Abteilungen in organisatorischen Fragen,
 - d) die Förderung der vereinsinternen Zusammenarbeit, und

e) die Weiterentwicklung des Vereins.

3. Alle Mitglieder der Vorstandschaft sind bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

Die Vorstandschaft fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorstands oder – im Vertretungsfall – des Zweiten Vorstands.

Absatz 4 – Erweiterte Vorstandschaft

1. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Vorstandschaft,
- b) den Abteilungsleitern der Abteilungen
- c) einem Jugendwart (optional, sofern gewählt), und
- d) einem Zeugwart (optional, sofern gewählt).

2. Die erweiterte Vorstandschaft befasst sich mit den musikalischen und organisatorischen Belangen der Abteilungen. Ihre Aufgaben beinhalten:

- a) die Verwaltung der Abteilungen im Rahmen genehmigter Budgets,
- b) die Planung von Einnahmen (z. B. Spenden, Konzerte, Sponsoring),
- c) die Durchführung von Veranstaltungen,
- d) die An- und Abmeldung aktiver Abteilungsmitglieder,
- e) die Abstimmung mit der Vorstandschaft, und
- f) die Erstellung und regelmäßige Überprüfung der Beitragssatzung sowie die Anpassung der Vereinsbeiträge, wenn erforderlich, gemäß der im § 4 Abs. 2 festgelegten Regelung.

3. Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sind für die Belange nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 f) stimmberechtigt.

Absatz 5 – Abteilungen

- 1. Der Verein gliedert sich in eigenständige Abteilungen (z.B. Ensembles wie Jugendblaskapelle, Marktkapelle, AuerVoices, Rentnerband, ...). Abteilungen können durch die Vorstandschaft oder auf Antrag eines Mitglieds gegründet werden. Die Gründung einer Abteilung erfordert die Zustimmung der Vorstandschaft mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 2. Jede Abteilung wählt eine Abteilungsleitung und deren Stellvertretung, die die Abteilung in der erweiterten Vorstandschaft vertreten. Die Wahl der Abteilungsleitungen und deren Stellvertretung wird durch die Abteilungen in Eigenverantwortung durchgeführt. Die Abteilungen bestimmen hierbei selbst Art, Form und Umfang der Wahl. Die Vorstandschaft ist über das Ergebnis zu informieren.
- 3. Abteilungen führen eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung und handeln im Rahmen ihrer Budgets eigenverantwortlich.
- 4. Investitionen oder andere finanzielle Mittel außerhalb der genehmigten Budgets können bei der Vorstandschaft beantragt werden und bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

5. Die Planung und Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen liegt im Verantwortungsbereich der Abteilungen. Die Vorstandschaft ist über die Durchführung der Aktivitäten und Veranstaltungen zu informieren. Die Vorstandschaft steht beratend zur Verfügung. Zur Durchführung von Veranstaltungen sind alle Abteilungen angehalten, den jeweils anderen Abteilungen Helfer zur Verfügung zu stellen.

Absatz 6 – Wahlen und Amtsdauer

1. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, der Vorstandschaft sowie der Jugendwart und der Zeugwart werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Gewählt werden können nur vorgeschlagene Kandidaten. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit durch die erweiterte Vorstandschaft gewählt.

Absatz 7 – Berufung von Dirigenten

1. Dirigenten werden von der Vorstandschaft berufen und abberufen.
2. Sie können an Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnehmen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt. Sie ist vom Ersten Vorstand mindestens 2 Wochen vorher per E-Mail an alle Mitglieder und auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorstand zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert oder wenn es das Interesse des Vereines erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird sie einmalig innerhalb von drei Wochen erneut einberufen. Die erneute Versammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgte.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorstand, im Verhinderungsfall vom Zweiten Vorstand, geleitet.
7. Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen.
8. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht diese Satzung andere Mehrheiten vorschreibt.

9. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung bzw. eine Änderung der Aufgaben oder des Zwecks (nach § 2) des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorstandschaft im Sinne des § 7 dieser Satzung unterzeichnet wird.
11. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme der Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 6 und die Bestellung eines Kassenprüfers,
 - e) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks,
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat, und
 - g) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag der erweiterten Vorstandschaft durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereines beschließen soll, muss drei Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Marktgemeinde Nandlstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Marktgemeinde zu verwenden hat.

§ 10 Toleranz, Vielfalt und gesellschaftliche Verantwortung

1. Der Musikverein Nandlstadt e.V. versteht Musik als verbindendes Element zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kulturen und Überzeugungen. Er fördert eine offene, respektvolle und vielfältige Musikkultur, in der alle willkommen sind.
2. Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu den Werten der Toleranz, Menschenwürde und Gleichberechtigung. Jede Form von Rassismus, Diskriminierung, Ausgrenzung oder menschenverachtendem Verhalten wird nicht geduldet.
3. Die musikalische Vielfalt, die sich aus verschiedenen Stilrichtungen, Traditionen und individuellen Ausdrucksformen speist, wird als Bereicherung gesehen und aktiv gefördert.
4. Mitglieder, die diesen Grundwerten zuwiderhandeln oder sich diskriminierend verhalten, können gemäß § 5 der Satzung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Anschrift:
Musikverein Nandlstadt e.V.
Buchenstraße 2, 85405 Nandlstadt
Mitglied im Musikbund Ober- und Niederbayern (MON)
und im Bayerischen Sängerbund (BSB)

Vorstand:
1. Vorstand: Thomas Häßler
2. Vorstand: Helmut Schranner
Kassier: Michael Kögl
Schriftführer: Todd Ingalls

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Hallertau
IBAN: DE39 7016 9693 0000 7342 41
BIC: GENODEF1RHT

Satzung errichtet am 13.01.1996 und in den Mitgliederversammlungen vom

- 11.01.1997,
- 08.01.2000,
- 10.01.2010,
- 23.05.2014,
- 05.01.2017,
- 12.01.2020 und
- 27.04.2025 geändert.

Nandlstadt, den 27.04.2025



Thomas Häßler
1. Vorstand

Anschrift:

Musikverein Nandlstadt e.V.
Buchenstraße 2, 85405 Nandlstadt
Mitglied im Musikbund Ober- und Niederbayern (MON)
und im Bayerischen Sängerbund (BSB)

Vorstand:

1. Vorstand: Thomas Häßler
2. Vorstand: Helmut Schraner
Kassier: Michael Kögl
Schriftführer: Todd Ingalls

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Hallertau
IBAN: DE39 7016 9693 0000 7342 41
BIC: GENODEF1RHT